

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 30.11.1982 folgende

Satzung

§ 1

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück befindlichen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

§ 3

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu.
Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an welchem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Die Hausnummern müssen so angebracht werden, daß sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bewuchs oder Gebäudeteile behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 5

Die Hausnummernschilder sowie gegebenenfalls erforderliche Hinweisschilder sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen.
Straßennamenschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft und angebracht.

§ 6

Bei Änderung der bisherigen Hausnummern bzw. Straßennamen finden die §§ 1-5 entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 30.11.1982
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg:

(Siegel)

gez. Vogel
(Vogel)
1. Bürgermeister